Art. 99 Änderungen der Genehmigungsvoraussetzungen, Auflösung einer Schule

(1) [1]Wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen für die Genehmigung bedürfen der Genehmigung. [2]Art. 94 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Auflösung einer Schule ist nur zum Ende eines Schuljahres zulässig; sie ist spätestens drei Monate vorher der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.